

Vortrag an den Ministerrat

Maßnahmen der Such- und Rettungsdienste; Entsendung einer Katastrophenhilfeeinheit des Österreichischen Bundesheeres (Austrian Forces Disaster Relief Unit „AFDRU“) gemäß § 1 Z 1 lit. c KSE-BVG

Am 6. Februar 2023 ereignete sich im Raum der Provinz Gaziantep/Türkei ein schweres Erdbeben der Stärke 7,8, wobei bis dato mehrere Nachbeben folgten. Das Beben verursachte schwere Sachschäden und forderte mehrere tausend Todesopfer und Verletzte. Die betroffenen Gebiete sind die Provinzen Malatya, Hatay, Kahramanmaras, Adiyaman, Osmaniye, Diyarbakır, Sanliurfa, Gaziantep, Kilis und Adana.

Die Türkei ist in diesem Zusammenhang an die Europäische Kommission/Emergency Response and Coordination Cell (EK/ERCC) herangetreten und hat um Aktivierung des Union Civil Protection Mechanism (UCPM) gebeten. Der Bedarf an Unterstützung wurde mit Urban Search and Rescue Kapazitäten definiert. Das Österreichische Bundesheer unterstützt bei der Bewältigung dieser Katastrophe durch Entsendung einer Katastrophenhilfeeinheit mit bis zu 100 Personen zur Leistung qualifizierter Such- und Rettungsmaßnahmen. Generell herrscht in den vom Erdbeben betroffenen Gebieten eine volatile Sicherheitslage, wobei die Bedrohungslage für die Angehörigen des Österreichischen Bundesheeres als „Mittel“ beurteilt wird. Die Entsendung beginnt am 7. Februar 2023 und wird vorerst voraussichtlich bis zu zwei Wochen betragen.

In der Österreichischen Sicherheitsstrategie (ÖSS) sind „Verstärkung und Ausbau von Maßnahmen zur nationalen sowie internationalen humanitären- und Katastrophenhilfe“ als Ziele verankert. Die Unterstützung leitet sich unter anderem aus den Vorgaben der ÖSS ab. Darüber hinaus wird die Unterstützung als sichtbarer Beitrag zur gesamtstaatlichen internationalen Humanitären und Katastrophenhilfe im Rahmen der EU beurteilt.

Die Aufwendungen dieser Entsendung werden aus dem laufenden Budget des Bundesministeriums für Landesverteidigung getragen.

Gemäß § 2 Abs. 2 KSE-BVG ist der Bundesregierung über die Entsendung von Einheiten im Rahmen der Such- und Rettungsdienste unverzüglich zu berichten.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle gemäß § 2 Abs. 2 KSE-BVG diesen Bericht zur Kenntnis nehmen.

7. Februar 2023

Mag. Klaudia Tanner
Bundesministerin